

**Bau und Umwelt**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

#### Einschreiben

Gemeinde Glarus Süd  
Departement Tiefbau und Werke  
Bahnhofstrasse 7  
8762 Schwanden

Glarus, 1. Juli 2025  
Unsere Ref.: 524-31.03

#### **Genehmigung**

**Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwirwäldli in Schwanden gemäss Art. 9 Absatz 2 EG GSchG**

**Das Departement Bau und Umwelt**

**zieht in Erwägung:**

#### **1. Sachverhalt**

- 1.1 Die Gemeinde Glarus Süd hat am 23. April 2025 ein Schutzzonenreglement inklusive Schutzzonenplan um die Quelfassungen Schwirwäldli für die Sicherstellung des Trink- und Brauchwasserbedarfs in auf Mettmern in Schwanden eingereicht. Eigentümerin der beiden Quelfassungen ist die Gemeinde Glarus Süd.

| Grundwasserfassung          | Koordinaten           | Höhe<br>m ü. M | Grundstück<br>Nr. |
|-----------------------------|-----------------------|----------------|-------------------|
| Quellschacht Schwirwäldli 1 | 2'726'701 / 1'202'885 | ca. 1723       | 281               |
| Quellschacht Schwirwäldli 2 | 2'726'623 / 1'202'829 | ca. 1655       | 281               |

- 1.2 Für die Genehmigung wurden folgende Dokumente eingereicht:
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Schwirwäldli
  - Schutzzonenplan der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwirwäldli

- 1.3 Gestützt auf Art. 9\* Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 7. Mai 1995 (EG GSchG, VIII B/21/1) sind die Grundwasserschutzzonen vom 5. Februar 2025 bis 7. März 2025 öffentlich aufgelegt worden.

Der Gemeinderat Glarus Süd hat die Grundwasserschutzzonen am 11. August 2022 erlassen. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan sind entsprechend unterzeichnet worden. Gemäss Angaben der Gemeinde ist keine Einsprache

eingegangen. Zuvor hatte die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus einen Entwurf der Unterlagen vorgeprüft.

## **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Kantone scheiden nach Artikel 20 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2 Nach Art. 9 Absatz 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Artikel A1-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV).
- 2.3 Nach Artikel 9 Absatz 3 EG GSchG werden die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2.4 Die erarbeiteten Unterlagen wurden der Abteilung Umweltschutz und Energie zur Vorprüfung eingereicht. Das Schutzzonenreglement ist gemäss der Mustervorlage der Abteilung Umweltschutz und Energie erstellt worden. Die von der Abteilung Umweltschutz und Energie empfohlene Anpassung im Schutzzonenreglement in Artikel 19 bezüglich dem Verbot der Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Gülle) ist vollumfänglich übernommen worden.
- 2.5 Die in Ziff. 2.1. und 2.2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt und eine Genehmigung des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglements kann erteilt werden.

### **und verfügt sodann:**

1. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG wird das Schutzzonenreglement, der dazugehörige Schutzzonenplan und der Hydrogeologische Bericht mit den unten aufgeführten Auflagen genehmigt.
2. Die im oben genannten Schutzzonenplan aufgeführten Schutzzonenumrandungen sind verbindlich.
3. Die im Schutzzonenreglement formulierten Schutzmassnahmen müssen entsprechend den Zuständigkeiten separat aufgelistet, Fristen angesetzt und umgesetzt werden (vgl. insbesondere Artikel 24 bis 28 des Schutzzonenreglements). Der Gemeinderat muss der Abteilung Umweltschutz und Energie die für die Umsetzung der Schutzzonenvorschriften notwendigen Massnahmen und Fristen unaufgefordert mitteilen.
4. Die Kontrolle des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglements erfolgt stichprobenweise durch die Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Verantwortung über die Richtigkeit und die Aktualität der Abgaben bleibt bei der Gemeinde beziehungsweise den Wasserversorgern selbst überlassen.

5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind aktuell zu halten. Die Unterlagen sind jeweils anzupassen, wenn sich die Situation der Wasserversorgung beziehungsweise das übergeordnete Recht verändern. Anpassungen müssen durch das Department Bau und Umwelt genehmigt werden.
6. Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen und modellkonform und vollständig an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden. Der Geo-Grundlagen-Datensatz wird durch die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zur Bearbeitung abgegeben. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist der GeoLink an der entsprechenden Stelle in den Geodaten einzutragen, sofern nicht bereits geschehen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

**Für das Departement**



Thomas Tschudi  
Regierungsrat

### **Beilagen:**

- unterzeichneter Originalplan und Reglement (ein Dossiersatz [ein Schutzzonenreglement und ein Schutzzonenplan] geht an die Abteilung Umweltschutz und Energie)

versandt am:

### **Kopie an:**

- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (Genehmigungsunterlagen folgen digital)
- Technische Betriebe Glarus Süd, tbgs
- Lebensmittelinspektorat
- Abteilung Umweltschutz und Energie